

Satzung des openBIM.SH e.V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „openBIM.SH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeitsmethodik BIM – Building Information Management. Dieser Zweck wird erreicht durch Wissens- und Informationsvermittlung sowie Erfahrungs- und Wissensaustausch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Unternehmen, Personen (auch juristische Personen) sowie Kommunen und Verwaltungen werden, die Interesse an der Verbreitung der Arbeitsmethodik BIM haben und sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Er muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Unternehmen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
8. Für Veranstaltungen des Vereins können von den Teilnehmern Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 4 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Weitere Beisitzer sind möglich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes handeln ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann elektronisch versandt werden, der Versand erfolgt dann an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

§ 7 - Allgemeine Regelungen

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder weiterer Ausschüsse und Organe des Vereins können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Eine Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Kiel, 08.11.2017

gez. Gründungsmitglieder:

AX5 architekten
BSP Architekten BDA
WDK Architekten + Ingenieure
KSK Ingenieure GmbH & Co. KG
herold böttcher ARCHITEKTEN
Architekten Lammers

O. Sommerfeld e.K.
Krajewski – Ukena – von Rützen
BHF Landschaftsarchitekten GmbH
AS architects – Adam Szablowski
Böger + Jäckle